

Bette Westenberger Brink

EU-Sanktionen gegen Russland

Grundlagen und konkrete Betroffenheit

Ringvorlesung anwaltliche Praxis
Universität Mainz, 19.05.2022



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Kompetenzen

Wirtschaftsrecht aus bester Hand.



Gesellschaftsrecht M&A



Bankrecht & Factoring



Steuern & Non-Profit



Arbeitsrecht & Personal



Geistiges Eigentum & IT



Bau- und Immobilienrecht



Wirtschaftsverwaltungsrecht

Grundlagen - Regelungsmechanismen

Sanktionen – Restriktive Maßnahmen der EU

Sanktionen sind:

- zielorientierte wirtschaftliche Maßnahmen gegen ein bestimmtes Land / bestimmte Personen als Reaktion auf politische Herausforderungen / Entwicklungen, die den Zielen und Werten der EU entgegenstehen
- in der Regel Verbote, Gebote und Genehmigungspflichten
- immer individuell ausgestaltet, volatil

Sanktionen richten sich primär gegen:

- **Terrorismusfinanzierung**
- **proliferationsrelevante nukleare Tätigkeiten**
- **Menschenrechtsverletzungen**
- **Annektierung fremder Hoheitsgebiete**
- **bewusste Destabilisierung eines souveränen Landes**

Sanktionen im engeren Sinn

- Embargos (Totalembargo, Teilembargo, Waffenembargo)
- Einreisebeschränkungen für gelistete Personen
- Einfrieren von Vermögenswerten von gelisteten Personen oder Organisationen (Einfriergebot und Bereitstellungsverbot)
- Wirtschaftssanktionen (Ein- und Ausfuhrverbote für bestimmte Güter, Investitionsverbote etc.)



Rechtliche Grundlagen

- EU-Sanktionen auf eigene Initiative der EU
- Umsetzung von Resolutionen des VN-Sicherheitsrates
- EU-Verordnungen
- kein nationales Recht



Nationale Umsetzung der EU-Sanktionen

1. EU-Verordnung unmittelbar geltendes Recht für jedermann
2. VO enthält keine Straftatbestände oder Ordnungswidrigkeitenregelungen – Maßregelung obliegt nationalem Recht
3. Deutschland: Außenwirtschaftsgesetz
4. Strafvorschriften und Bußgeldvorschriften (§§ 17 – 19 AWG)

Strafbarkeit nach dem AWG

§ 18 Abs. 1 AWG:

„Mit **Freiheitsstrafe** von einem bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einem **Verfügungsverbot** über eingefrorene [...] **wirtschaftliche Ressourcen** eines im Amtsblatt der [...] **Europäischen Union** veröffentlichten **unmittelbar geltenden Rechtsaktes** zuwiderhandelt [...].“

§ 19 Abs. 1 AWG:

„**Ordnungswidrig** handelt, wer eine in [...] **§ 18 Absatz 1** [...] bezeichnete Handlung **fahrlässig** begeht.“

§ 19 Abs. 6 AWG:

„Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 3 Nummer 1 Buchstabe a und des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu **fünfhunderttausend Euro** [...] geahndet werden.“

Sieben Jahre Haft für Export von Raketentechnik

- Verurteilung eines Unternehmers zu einer Haftstrafe von 7 Jahren
- Zwischen 2014 und 2018 gewerbsmäßiger Export von Raketentechnik, Spezialpressen zur Herstellung von Raketenteilen und Chemikalien zur Herstellung von Raketentreibstoff an Moskauer Rüstungsfirma
- Chemikalie bedurfte Ausfuhrgenehmigung
- Transport der Chemikalie teilweise von Unternehmer persönlich in Fluggepäck

Entscheidung des OLG Hamburg (Urteil vom 09.01.2020 – 8 St 3/19)

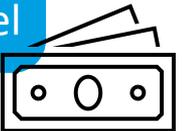
- **Gefährdung Reisender und Zollbeamter wurde strafverschärfend gewertet**
- **Gericht ordnete zusätzlich Einziehung der Taterträge in Höhe von knapp 1,5 Mio. EUR an**

Zuständige Behörden



BAFA: administrative Umsetzung von Embargos bezüglich Güter

Deutsche Bundesbank –
Servicezentrum Finanzsanktionen:
administrative Umsetzung Finanzmittel



Bette Westenberger Brink

Arten von Embargos

Totalembargo

- Verbot jeglichen Handels mit oder zugunsten des Adressaten
- bis 2003 gegen den Irak – umgewandelt in Teilembargo
- aktuell existiert kein Totalembargo



Teilembargo

- Beschränkungen im Bezug auf bestimmte Wirtschaftsbereiche
- häufig Kombination mit personenbezogenen Restriktionen (i.d.R. Finanzsanktionen und Reisebeschränkungen)
- isolierte personenbezogene Maßnahmen möglich, z.B.:
 - die Embargomaßnahmen der EU zur Bekämpfung des Terrorismus (vgl. Aufzählung in Art. 74 Abs. 2 Nummern 1-3 und 6 AWV)
 - gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen [Verordnung (EU) 2018/1542] oder
 - gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen [Verordnung (EU) 2019/796]

Bette Westenberger Brink

Finanzsanktionen

Inhaltliche Ausgestaltung

Verfügungsverbot

- Einfriergebot
- Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

Bereitstellungsverbot

- Verbot zur Verfügungstellung von Geldern oder wirtschaftliche Ressourcen an Gelistete

Beispielformulierungen aus VO (EU) 269/2014:

Einfriergebot:

„Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz von in Anhang I aufgeführten natürlichen Personen oder mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.“ – Art. 2 Abs. 1

Bereitstellungsverbot:

„Den in Anhang I aufgeführten natürlichen Personen oder mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen [!!!], Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.“ – Art. 2 Abs. 2 VO

Definitionen

- Wirtschaftliche Ressource = Vermögenswerte jeder Art, die zur Erzielung von Geldern, Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden können (nicht erfasst, Waren, die sich nach Art, dem Wert und der Menge im konkreten Einzelfall lediglich für den persönlichen Ge- oder Verbrauch des Erwerbers handeln)
- WICHTIG: Bereitstellungsverbot umfasst auch mittelbare Bereitstellung!
- Bereitstellungsverbot kann greifen, wenn Empfänger oder Endverwender zwar nicht in einer Namensliste genannt ist, aber die Gelder / wirtschaftliche Ressourcen **mittelbar** einer gelisteten Person oder Organisation zu Gute kommen

Brüssel, den 4. Mai 2018
(OR. en)

8519/18

Mittelbare Bereitstellung

- Beherrschungsverhältnis indiziert verbotene mittelbare Bereitstellung
- Beteiligungsquote der gelisteten Person von über 50% oder gesellschaftsrechtliche Sonderrechte die beherrschenden Einfluss einräumen
- Widerlegung der Vermutung möglich
- EU stellt Auslegungshinweise in „Best Practices“ Dokument zur Verfügung (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8519-2018-INIT/de/pdf>)

CORLX 230
CFSP/PESC 380
RELEX 352
COARM 147
FIN 356
CONUN 127
COTER 47

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Nr. Vordok.:	15530/16
Betr.:	Restriktive Maßnahmen (Sanktionen) - Aktualisierung der vorbildlichen Verfahren der EU für die wirksame

Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen gemäß Artikel 2

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1.	Sergey Valeryevich Aksyonov	geb. am 26.11.1972	Aksyonov wurde am 27. Februar 2014 in Anwesenheit prorussischer Bewaffneter im Obersten Rat der Krim zum "Premierminister der Krim" gewählt. Seine "Wahl" wurde am 1. März von Oleksandr Turchynov verfassungswidrig verfügt. Er ist aktiv für das "Referendum" vom 16. März 2014 eingetreten.	17.3.2014
2.	Vladimir Andreevich Konstantinov	geb. am 19.3.1967	Als Vorsitzender des Obersten Rates der Autonomen Republik Krim hat Konstantinov eine wichtige Rolle bei den Beschlüssen des Obersten Rates hinsichtlich des "Referendums" gegen die territoriale Unversehrtheit der Ukraine gespielt und Wähler aufgefordert, für die Unabhängigkeit der Krim zu stimmen.	17.3.2014
3.	Rustam Ilmirovich Temirgaliev	geb. am 15.8.1976	Als Stellvertretender Vorsitzender des Ministerrates der Krim hat Temirgaliev eine wichtige Rolle bei den Beschlüssen des Obersten Rates hinsichtlich des "Referendums" gegen die territoriale Unversehrtheit der Ukraine gespielt. Er hat aktiv für den Beitritt der Krim zur Russischen Föderation geworben.	17.3.2014
4.	Deniz Valentinovich Berezovskiy	geb. am 15.7.1974	Berezovskiy wurde am 1. März 2014 zum Kommandeur der ukrainischen Marine ernannt und hat einen Eid auf die Krim-Streitkräfte geschworen, womit er seinen Eid gebrochen hat. Die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine hat gegen ihn Ermittlungen wegen Hochverrats eingeleitet.	17.3.2014
5.	Aleksei Mikhailovich Chaliy	geb. am 13.6.1961	Chaliy ist am 23. Februar 2014 durch Volksakklimation "Bürgermeister von Sevastopol" geworden und hat diese "Wahl" angenommen. Er ist aktiv dafür eingetreten, dass Sevastopol nach dem Referendum vom 16. März 2014 eine gesonderte Einheit der Russischen Föderation wird.	17.3.2014

Durchführung der Sanktionslistenprüfung

1. Konsolidierte Liste der EU

- Liste enthält sämtliche Personen, Organisationen und Einrichtungen gegenüber denen Finanzsanktionen – aufgrund von EU-Recht – bestehen
- Consolidated Financial Sanctions List (CFSP)
- Regelmäßige Aktualisierung
- Zugang über die Financial Sanctions Database (Registrierung)
- abrufbar unter: https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8442/consolidated-list-sanctions_en

Durchführung der Sanktionslistenprüfung

2. Finanz-Sanktionsliste (FiSaLis)

- Internetangebot des Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Recherchetool zur Prüfung personenbezogener Finanzsanktionen
- durchsucht wird die Consolidated Financial Sanctions List (CFSP)
- abrufbar unter: www.finanz-sanktionsliste.de

Überblick über bestehende Sanktionen

Land	Waffenembargo	Waffenembargo-land i.S.d. Art. 4 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/821	interne Repression	Sonstige Ausfuhr- / Lieferbeschränkungen	Einfuhr- / Beförderungsbeschränkungen	(Dienstleistungen) Maklerdienstleistungen, techn. Hilfe, Finanzhilfen, etc.	Finanzsanktionen (Einfrieren, Bereitstellungsverbote)	Erfüllungsverbot	Sonstiges
				(§ 74 Abs. II Nr. 5 AWW mit Art. 3)		Personen, die in Anhang I aufgeführt sind Art. 1a mit Anhang I			
Kongo (DR) Verordnung (EG) Nr. 1183/2005, zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/1953	X §§ 74ff. AWW in Bezug auf Güter des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste	X				X Verbote für Dienstleistungen i.Z.m. Rüstungsgütern Art. 1a	X Art. 2 mit Anhang I und Ia	X Art. 7a	X Zusammenarbeit mit Behörden Art. 6
Libanon Verordnung (EG) 1412/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 555/2010 sowie Verordnung (EU) 2021/1275	X §§ 74ff. AWW in Bezug auf Güter des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste	X				X Verbote für Dienstleistungen i.Z.m. Rüstungsgütern Art. 2a der Verordnung (EG) 1412/2006	X Art. 2 mit Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1275 X Verbote i.Z.m. militärischen Aktivitäten über Art. 2b der Verordnung (EG) 1412/2006		X Zusammenarbeit mit Behörden Art. 8 der Verordnung (EU) 2021/1275
Libyen Verordnung (EU) 2016/44, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/1932	X §§ 74ff. AWW in Bezug auf Güter des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste	X	X Art. 2, Art. 3 Abs. 1b mit Anhang I	X Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Gütern bei der Schließung von Migranten und beim Menschenhandel Art. 2a mit Anhang VII Verbot für das Laden, Entladen und Befördern von Erdöl, Rohöl und	X Verbot bzgl. Rüstungsgüter § 77 AWW für Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste Güter der internen Repression	X Verbote für Dienstleistungen und Vermittlungsdiensten i.Z.m. Rüstungsgütern, interner Repression, Finanzmittel Art. 2a, 3 Güter der internen Repression Verbot jeglicher Dienstleistungen i.Z.m.	X Art. 5 mit den Anhängen II und III	X Art. 17	X Zusammenarbeit mit Behörden Art. 18

abrufbar unter:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_embargo_uebersicht_lae_nderbezogene_embargos.pdf?__blob=publicationFile&v=13

Neue Russland-Sanktionen anlässlich der Invasion der Ukraine

Sanktionspakete

- Sanktionspakete aufbauend auf bestehendem Sanktionsregime
- Verschärfung der Regelungen in den VO (EU) 269/2014 (Maßnahmen zur territorialen Unversehrtheit der Ukraine)
- Verschärfung der VO (EU) 833/2014 (Restriktive Maßnahmen gegen Russland)
- Krim / Sewastopol VO (EU) 692/2014 (Beschränkung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim / Sewastopol)
- Neue Embargoregelung im Bezug auf die Regionen Donezk und Luhansk (VO (EU) 2022/263 – Restriktive Maßnahmen im Bezug zu Donezk und Luhansk)
- *Entwurf vom 4.5.2022: Öleinfuhrverbot, Erweiterung Finanzsanktionen, Aufnahme weiterer Banken*

Kategorien von Sanktionen

- Personenbezogene Sanktionen
- Finanzsanktionen
- Güterbezogene Sanktionen



Personenbezogenen Sanktionen

Wer ist betroffen?

- aktuell 1091 Personen und 80 Einrichtungen
(*Entwurf v. 4.5.: 58 weitere Personen*)
- Russischer Präsident, Außenminister, Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrates und der Staatsduma, Unterstützer der Militäroperation
- führende Geschäftsleute
- Oligarchen
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in bestimmten Wirtschaftssektoren

Inhalt der Sanktionen

- 1. Einreise- und Durchreiseverbot für das Gebiet der EU**
- 2. Einfriergebot bezüglich sämtlicher Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen**
- 3. Bereitstellungsverbot – Verbot der Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen**
- 4. Kooperationsverbot mit Staatsunternehmen mit Sitz in Russland oder außerhalb der EU**

Bereitstellungsverbot

Art. 2 Abs. 2 VO (EU) 269/2014

*„Den in Anhang I aufgeführten natürlichen Personen oder mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder **unmittelbar** noch **mittelbar** Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.“*

- sehr weiter Gesetzeswortlaut
- ACHTUNG: Verbot der mittelbaren Bereitstellung (Eigentum / Kontrolle durch gelistete Person)
- Ziel: Verhinderung von Umgehungsgeschäften

Wertpapierhandelsverbot

- Ausweitung des Handelsverbots für bestimmte übertragbare Wertpapiere einschließlich Kryptowerte und Geldmarktinstrumente
- Wertpapiere die durch Russland sowie die russische Zentralbank begeben wurden
- Wertpapiere gelisteter Kreditinstitute und Unternehmen (insbesondere Militär- und Ölindustrie)
- Anhänge III, V, VI, XII, XIII der VO (EU) 833/2014



Abkopplung von öffentlichen Aufträgen / europäischen Geldern

- Vollständiges Verbot der Teilnahme russischer Staatsangehöriger und russischer Einrichtungen an öffentlichen Ausschreibungen in der EU
- Einschränkungen bei der finanziellen und nicht-finanziellen Unterstützung russischer öffentlicher oder öffentlich kontrollierter Einrichtungen im Rahmen von Programmen der EU, von Euratom und der Mitgliedstaaten. Mit russischen öffentlichen Stellen oder verbundenen Einrichtungen werden keine neuen Verträge oder Vereinbarungen mehr geschlossen.



Weitere Finanzsanktionen

- grundsätzliches Verbot der Neuvergabe von Krediten und Darlehen an die gelisteten Institute und Unternehmen nach dem 23.2. bzw. 26.2.2022 (Ausnahmen für Altverträge, die vor dem 26.02.2022 geschlossen wurden)
- Verkaufsverbot für auf EUR lautende, nach dem 12.4.2022 begebene übertragbare Wertpapiere an russische Kunden
- Verbot der Börsennotierung für Aktien russischer Staatsunternehmen
- Verbot der Entgegennahme von 100.000,- EUR übersteigenden Einlagen russischer Staatsangehöriger oder Gebietsansässiger
- Verbot, öffentliche Finanzmittel oder Finanzhilfen für den Handel mit Russland oder für Investitionen in Russland bereit zu stellen

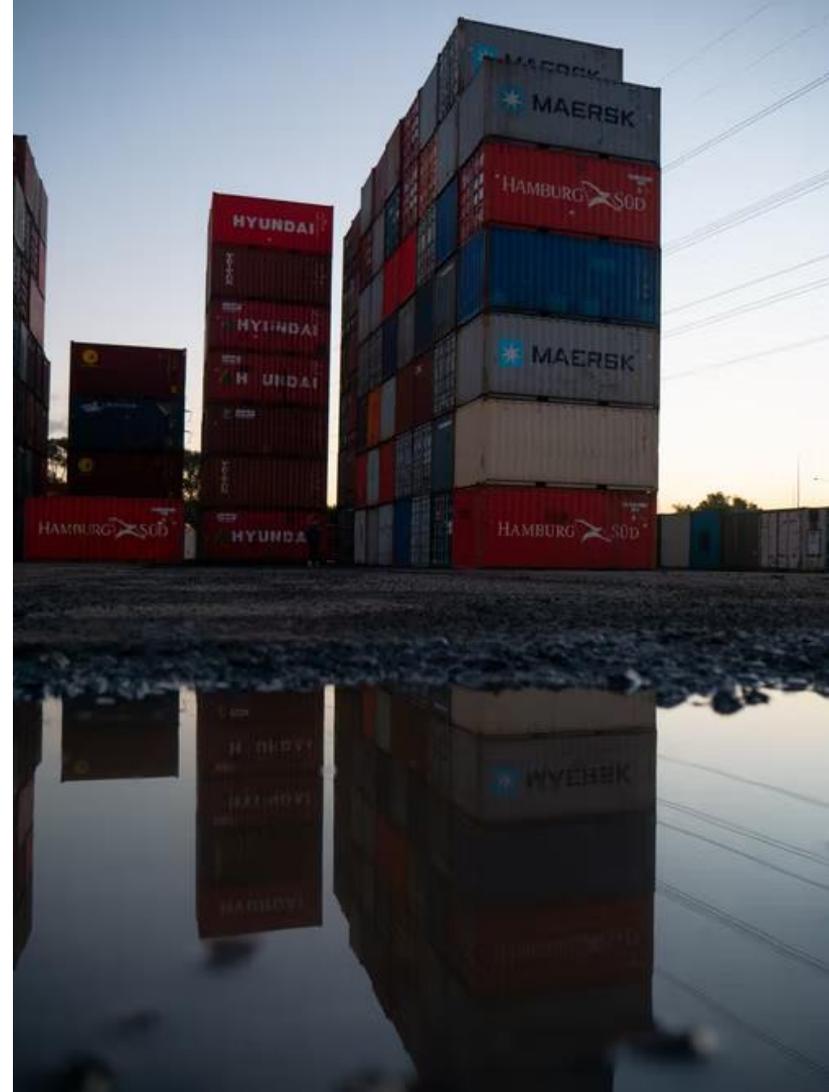
Güterbezogene Sanktionen

- Exportverbot für Dual-Use-Güter (Verkauf, Ausfuhr, Verbringung und Lieferung sind **insgesamt verboten** – unabhängig von konkreter Verwendung in Russland)
- Ausnahmegenehmigungen für humanitäre Zwecke; Ausnahmegenehmigungen bis 30.04.2022 für Altverträge möglich
- Exportverbot für Güter und Technologien zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors (Anhang VII VO (EU) 833/2014)



Spezielle Exportverbote

- Exportverbot für bestimmte Anlagen für die Öltraffination (Anhang X VO (EU) 833/2014)
- Exportverbot für Güter und Technologien für die Verwendung in der Luft- und Raumfahrttechnologie (Anhang XI VO (EU) 833/2014)
- Exportverbot für Güter und Technologien der Seeschifffahrt
- Exportverbot für Luxusgüter (Anhang XVIII (EU) VO 833/2014)



Regionen Donezk / Luhansk

- umfassendes Einfuhrverbot für Waren mit Ursprung in den Regionen Donezk und Luhansk
- Verbot der direkten oder indirekten Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen sowie Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit der Wareneinfuhr
- Ausnahme für Waren, für die die Ukraine ein Ursprungszeugnis erstellt hat
- Verbot des Handels (Verkauf, Lieferung, Weitergabe, Ausfuhr) mit Gütern und Technologien zur Verwendung in den Sektoren Verkehr, Telekommunikation, Energie, Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen
- Verbot des Erwerbs und der Ausweitung von Immobilieneigentum
- Verbot der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen

SWIFT-Ausschluss

- Ausschluss großer russischer Finanzinstitute von SWIFT
- Beschränkung des Ausschlusses zunächst auf diejenigen Institute, die bereits von der internationalen Gemeinschaft sanktioniert sind
- Ergänzung VO (EU) 833/2014
- Verbot spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr zu verwenden
 - Listung in Anhang XIV
 - Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Bank Rossiya, Sovcombank, VNESCHECONOMBANK (VEB), VTB Bank

Bette Westenberger Brink

US-Sanktionen

OFAC – Office of Foreign Asset Control

- **OFAC: Office of Foreign Asset Control** (Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen); Abteilung des U.S. Department of the Treasury (US-Finanzministerium)
- Zuständig für die Verhängung und Umsetzung von Sanktionen und Embargos
- „**SDN list**“ (Specially Designated Nationals And Blocked Persons List): Liste von Personen und Unternehmen, die von Maßnahmen betroffen sind
- Weitreichendes Verbot: „*Their **assets are blocked** and **U.S. persons are generally prohibited from dealing with them.**“*“
- Unterscheidung zwischen „Primary Sanctions“ und „Secondary Sanctions“

Primary Sanctions

1. US-Persons

- US-Staatsbürger und US-Greencardholder – unabhängig von ihrem Aufenthaltsort (!)
- Juristische Personen mit Sitz in den USA, US-Niederlassungen und Büros von Nicht-US-Gesellschaften
- Niederlassungen von US-Unternehmen außerhalb der USA

2. Durchführung von Geschäften auf US-Boden

3. US-Dollar als Zahlungsmittel

→ Voraussetzung für Einschlägigkeit ist US-Bezug

Secondary Sanctions

1. Extraterritoriale Anwendung für Nicht-US-Personen
2. Geschäfts ab einer gewissen Signifikanz („*significant transaction*“)
3. Interpretationsspielraum des Office of Foreign Assets Control
 - Geltungsanspruch unabhängig von US-Bezug
 - Beispiele: CAATSA, ISA, CISADA, ITRA

Wirkung der Secondary Sanctions

1. Unternehmen haben keinen Einfluss im Entscheidungsfindungsprozess (keine demokratische Legitimation)
2. Keine gerichtliche Überprüfbarkeit in Deutschland; in USA aufgrund des großen Ermessensspielraum nur sehr eingeschränkt
3. Zivilrechtlich gegenüber Geschäftspartnern zur Fortsetzung von Vertragsbeziehungen verpflichtet
4. Verstoß gegen Blocking Laws

OFAC-Prüfung

- OFAC-Sanctions-List
- regelmäßig aktualisiert
- Abrufbar unter:
<https://sanctionssearch.ofac.treas.gov/>



Sanctions List Search

This Sanctions List Search application ("Sanctions List Search") is designed to facilitate the use of the Specially Designated Nationals and Blocked Persons list ("SDN List") and other sanctions lists administered by OFAC, including the Foreign Sanctions Evaders List, the Sectoral Sanctions Identifications List, the List of Foreign Financial Institutions Subject to Correspondent Account or Payable-Through Account Sanctions, the Non-SDN Palestinian Legislative Council List, the Non-SDN Menu-Based Sanctions List, and the Non-SDN Communist Chinese Military Companies List. Given the number of lists that now reside in the Sanctions List Search tool, it is strongly recommended that users pay close attention to the program codes associated with each returned record. These program codes indicate how a true hit on a returned value should be treated. The Sanctions List Search tool uses approximate string matching to identify possible matches between word or character strings as entered into Sanctions List Search, and any name or name component as it appears on the SDN List and/or the various other sanctions lists. To aid users of the tool, Sanctions List Search contains a feature entitled "Minimum Name Score" that functions on a sliding scale, allowing for a user to set a threshold (i.e., a fuzziness rating) for the closeness of any potential match returned as a result of a user's search. This feature enables Sanctions List Search to detect certain misspellings or other incorrectly entered text, and will return near, or proximate, matches, based on the confidence rating set by the user via the slider-bar. OFAC does not provide recommendations with regard to the appropriateness of any specific confidence rating. Sanctions List Search is one tool offered to assist users in utilizing the SDN List and/or the various other sanctions lists; use of Sanctions List Search is not a substitute for undertaking appropriate due diligence. The use of Sanctions List Search does not limit any criminal or civil liability for any act undertaken as a result of, or in reliance on, such use.

[Download the SDN List](#)

[Sanctions List Search: Rules for use](#)

[Visit The OFAC Website](#)

[Download the Consolidated Non-SDN List](#)

[Program Code Key](#)

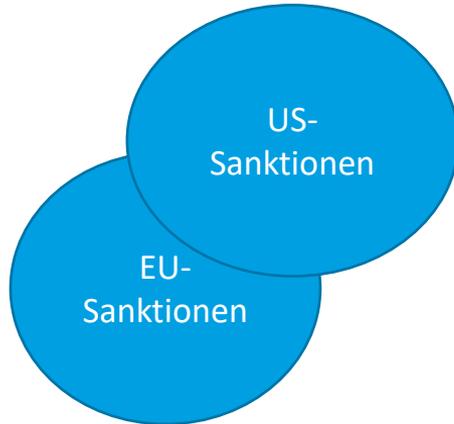
Lookup 

Type:	<input type="text" value="All"/>	Address:	<input type="text"/>
Name:	<input type="text"/>	City:	<input type="text"/>
ID #:	<input type="text"/>	State/Province*:	<input type="text"/>
Program:	<input type="text" value="All"/> 561-Related BALKANS BALKANS-EO14033	Country:	<input type="text" value="All"/>
Minimum Name Score:	<input type="text" value="100"/>	List:	<input type="text" value="All"/>

Bette Westenberger Brink

Spannungsfeld

AWV und EU-Blocking-Verordnung



§ 7 AWV: „Die Abgabe einer Erklärung im Außenwirtschaftsverkehr, durch die sich ein Inländer an einem Boykott gegen einen anderen Staat beteiligt (Boykott-Erklärung), ist verboten.“

Art. 5 VO EU Blocking Regulation: EU-Wirtschaftsteilnehmern wird verboten, die gelisteten US-Rechtsakte einzuhalten, einschließlich darauf beruhender Entscheidungen, Urteile oder Schiedssprüche.

EuGH-Urteil Bank Melli – Telekom

- Telekom Deutschland GmbH kündigte Verträge mit der iranischen Bank Melli über Telekommunikationsdienstleistungen
- Bank Melli wurde von den USA auf die SDN-Liste gesetzt
- Sekundärsanktionen verbieten weltweit jegliche Geschäftsbeziehung, auch solche ohne US-Bezug
- Telekom kündigte aus Angst, selbst auf die SDN-Liste gesetzt zu werden
- Bank Melli wehrte sich unter Verweis auf Art. 5 EU-Blocking-VO

Entscheidung des EuGH vom 21.12.2021 (C-124/29)

- **Fragestellung: Wie ist der Grundsatz der ordentlichen Kündbarkeit von Vertragsbeziehungen mit dem Verbot aus Art. 5 Abs. 1 der EU-Blocking-VO vereinbar?**
- **Art. 5 verbietet nicht grundsätzlich die Kündigung von Verträgen, maßgeblich ist Kündigungsgrund**
- **Deuten Beweismittel daraufhin, dass kündigende Partei drittstaatlichen Sanktionen Folge leistet, muss die kündigende Partei diesen Eindruck widerlegen**

Ansprechpartner



**Stephanie
Kappen**

Rechtsanwältin, vormalige stellv. Geldwäschebeauftragte einer Großbank, Chief Compliance Officer



**Christian
Faber**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Bankkaufmann



**Mina
Cho**

Rechtsanwältin, Master of Arts in Business for Legal Professionals (MA)



**Dr. Ulrich
Brink**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Mitglied der UN-Kommission für Handelsrecht

Vielen Dank.

www.bwb-law.de

Bette Westenberger Brink Rechtsanwälte Partnerschaft GmbB
mit Sitz in Mainz und Standorten in Erfurt und Berlin, eingetragen im PR AG Koblenz Nr 8
Rechtsanwälte, Partner, Standorte und regulatorische Angaben auf www.bwb-law.de

Diese Präsentation enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Die Rechtsanwälte erbringen mittels dieser keine anwaltlichen Beratungsleistungen. Diese Präsentation ist insbesondere nicht geeignet, detaillierte Recherche und fachkundige Rechtsberatung zu ersetzen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Die Rechtsanwälte haften nicht für Schäden jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Präsentation erleidet. Diese Präsentation ist vertraulich zu behandeln. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Eine Weitergabe an Dritte – auch in Auszügen – bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. In allen Mandatsverhältnissen gelten unsere Allgemeinen Mandatsbedingungen.